

10 FRAGEN ZUM SCHLICHTUNGSVERFAHREN BEI DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin
der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit, Transparenz und Fachwissen. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten z.B. über Anwaltsrechnungen und/oder vermeintliche Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung des Anwalts. Zuständigkeit und Verfahrensablauf sind in § 191 f BRAO und in der Satzung der Schlichtungsstelle geregelt.

1. WAS IST EINE SCHLICHTUNG?

Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Parteien nach deren Anhörung einen Vorschlag unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zur Beilegung der Streitigkeit. Diesen können die Parteien annehmen oder ablehnen. Nehmen alle Parteien den Schlichtungsvorschlag an, ist ein Vergleich zustande gekommen.

2. WER KANN EINEN SCHLICHTUNGSANTRAG STELLEN?

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Jeder Mandant – gleich ob Verbraucher oder Unternehmer – kann sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn er Einwendungen gegen die Rechnung seines Anwalts hat und/oder dem Anwalt einen Fehler vorwirft, der bei ihm zu einem Schaden geführt hat. Für Rechtsanwälte macht ein Schlichtungsantrag z.B. Sinn, wenn Mandanten Rechnungen nicht bezahlen.

3. WIE LÄUFT DAS VERFAHREN BEI DER SCHLICHTUNGSSTELLE?

Das Verfahren ist schriftlich; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle bittet beide Parteien um Stellungnahme und

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der fünfte Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

Schilderung des Sachverhalts aus ihrer Sicht. Beiden Parteien wird also rechtliches Gehör gewährt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird den Parteien ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung. Er ist am geltenden Recht ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten. Der Schlichtungsvorschlag kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen, u.a. weil Gerichte Beweise erheben können (z.B. Zeugenvernehmung) und dort andere Verfahrensvorschriften gelten. Darauf weist die Schlichtungsstelle die Parteien zu Beginn des Schlichtungsverfahrens und mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags hin.

4. WIE LANGE DAUERT EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte – also wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen – unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag (§ 20 II VSBG). Wenn ein Ablehnungsgrund i.S.d. § 4 der Satzung vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes, wenn dieser erst im Laufe des Verfahrens eintritt, ab (§ 14 III VSBG).

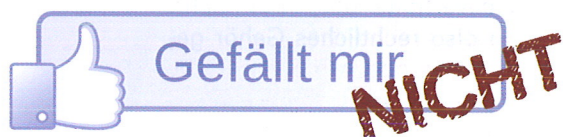
5. HEMMT EIN SCHLICHTUNGSANTRAG DIE VERJÄHRUNG?

Gemäß § 204 I Nr. 4 lit. a BGB hemmt ein Antrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle die Verjährung, wenn die Veranlassung der Bekanntgabe dieses Antrags demnächst erfolgt.

AUCH FACEBOOK STEHT NICHT ÜBER DEM RECHT

Dr. Reinhard Müller, Verantwortlicher Redakteur Staat und Recht, F.A.Z.

Es sind nur scheinbar schlechte Zeiten für Facebook. Die EU-Kommission hat gegen den Konzern ein Bußgeld von 110 Mio. Euro verhängt. Das Unternehmen soll im Fusionskontrollverfahren zur Übernahme von WhatsApp falsche Angaben gemacht haben. Doch Facebook kann es sich leisten, die Entscheidung nicht anzufechten. Der Vorwurf der



Kommission bezieht sich auf die heikle Frage, ob Facebook

zum Zeitpunkt der Fusion seine Nutzerdaten mit jenen von WhatsApp zusammenführen konnte. In seiner Anmeldung der Fusion hatte das Unternehmen 2014 behauptet, dies sei technisch nicht möglich. 2016 hatte Facebook dann angekündigt, künftig die Telefonnummern von WhatsApp-Nutzern mit Facebook-Profilen zu verknüpfen. Nach Erkenntnissen der Kommission war es indes schon 2014 technisch möglich, die Daten automatisch abzugleichen.

Aber dann hätte die Fusion eigentlich untersagt werden müssen. So hat Facebook letztlich mit Erfolg sein Datenreich ausgeweitet. Und es hat sich ein weiteres Mal gezeigt, wie schwer das Unternehmen rechtlich eingedämmt werden kann. Das zeigt auch das Bemühen der Bundesregierung, der Verbreitung von Hass im Netz einen Riegel vorzuschieben. Es ist nämlich nicht leicht, Hetze und Fake News zu begegnen, ohne sich dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, die Meinungsfreiheit zu verletzen. Auch eine überzogene oder ausfällige Kritik macht nämlich eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung – sagt das Bundesverfassungsgericht. Soll der Staat sich zurückziehen – oder Facebook und Co. stärker in die Pflicht nehmen? Was strafbar ist, das muss natürlich weiterhin der Gesetzgeber entscheiden. Auch die Strafverfolgung bleibt Sache der staatlichen Organe. Doch müssen jene transnationalen Konzerne, die sich mitunter mehr oder weniger versteckt rühmen, staatliche, demokratisch verfasste Ordnungen überflüssig zu machen, dafür Sorge tragen, dass auf ihren Plattformen Recht und Gesetz respektiert werden. Mit Zensur hat das nichts zu tun.

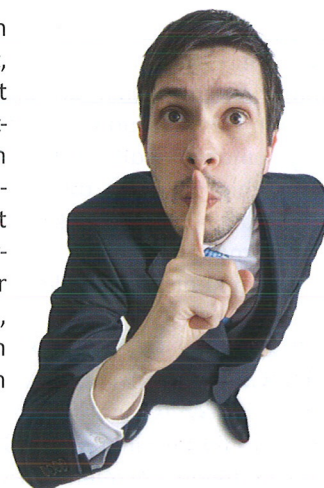
Wer das Gegenteil meint, der ist schon in die Falle getappt: Facebook und Google üben ja gera-

de keine staatliche Gewalt aus. Natürlich wird man im Einzelfall darüber streiten können, welche Äußerung sich noch im Rahmen der Meinungsfreiheit bewegt und welche schon strafbar ist. Der betroffene Bürger muss es aber künftig leichter haben, sich gegen unsägliche Diffamierungen zur Wehr zu setzen – wie jener Flüchtling, der via Facebook zum Verbrecher gemacht wurde und vor Gericht scheiterte.

Natürlich macht sich der Konzern die zahllosen Banalitäten und Beschimpfungen auf seinen Seiten nicht zu Eigen. Aber er hat diesen globalen Marktplatz eröffnet und dadurch einen immensen Marktwert erzielt. Deshalb muss er auch für Missetaten geradestehen, die er auf diesem Forum duldet. Gewiss, eine gesetzliche Regelung darf nicht zur Folge haben, dass im öffentlichen Raum aus vorseilendem Gehorsam zweifelhaft Äußerungen von vornherein unterdrückt werden. Viel regelt sich auch durch das freie Spiel der Kräfte.

Dafür kann ein Fall als Beispiel dienen, der bei der Beschwerdeabteilung einer regionalen Rechtsanwaltskammer einging: Ein Rechtsanwalt wehrt sich gegen polemische Anwürfe eines früheren Mandanten auf Facebook. Der Anwalt schlägt auf Facebook direkt zurück – und gibt dabei auch Informationen preis, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen. Die Kammer sah in diesem Fall jedoch von einer Ahndung ab und stellte das Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein: Er habe aufgrund der vorangegangenen Anwürfe des Mandanten auf Facebook in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Doch hat sich eben auch gezeigt, dass Facebook mit freiwilligen Selbstverpflichtungen nicht recht beizukommen ist. Da hilft es nur, daran zu erinnern, wer in jeder demokratischen, rechtlich gefassten Ordnung das Sagen hat.



Die Schlichtungsstelle veranlasst grundsätzlich die Bekanntgabe jedes eingegangenen Antrags gegenüber dem Antragsgegner, es sei denn, dem Antrag ist ein Ablehnungsgrund i.S.v. § 4 der Satzung zu entnehmen. Falls ein Ablehnungsgrund vorliegt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags abgelehnt und der Antragsgegner darüber informiert. In diesem Fall wird die Verjährung (wohl) nicht gehemmt.

Die Rechtsprechung hat weitere Voraussetzungen für die Verjährungshemmung aufgestellt, z.B. die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag und den diesem beigefügten Unterlagen der geltend gemachte Anspruch ergibt (BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR 405/14; Beschl. v. 7.12.2016 – IV ZR 238/15). Ferner kann sich der Antragsteller nicht auf eine Verjährungshemmung berufen, wenn der Antragsgegner bereits im Vorfeld signalisiert hat, dass er nicht an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen wird. Ob die Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung vorliegen, hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab und wird ggf. von den Gerichten geprüft, wenn die Streitigkeit nicht im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden konnte und in ein Gerichtsverfahren übergeht.

6. WANN WIRD EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN ABGELEHNT?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann gemäß § 4 der Satzung abgelehnt werden, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist, ein Anspruch von mehr als 50.000 Euro geltend gemacht wird, bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt oder die Streitigkeit bei Gericht anhängig ist, der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint, eine andere Verbraucherschlichtungsstelle bereits mit der Sache befasst ist oder wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde.

7. SIND DIE SCHLICHTER ZUR VERSCHWIEGENHEIT VERPFLICHTET?

Ja, die Schlichter und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet (§ 7 Satzung). Diese Verschwiegenheitspflicht betrifft alle Informationen, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangt werden, also z.B. die Namen der am Schlichtungsverfahren Beteiligten, den Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

8. WAS KOSTET DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten kostenfrei (§ 9 Satzung). Auslagen, wie Kopier- und Portokosten, werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Die eigenen Kosten und Auslagen, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens entstehen, z.B. durch anwaltliche Vertretung, trägt jede Partei selbst.

9. SIND RECHTSANWÄLTE VERPFLICHTET, AN EINEM SCHLICHTUNGSVERFAHREN TEILZUNEHMEN?

Nein. Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren und kann nach § 15 VSBG jederzeit auf Wunsch einer der Parteien beendet werden.

10. WELCHES VERHÄLTNIS BESTEHT ZUM GERICHTSVERFAHREN?

Das Schlichtungsverfahren ist eine Alternative zum Gerichtsverfahren. Mit dem Schlichtungsverfahren wird der Versuch unternommen, den Streit außergerichtlich beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, kann jede Partei auch noch nach Beendigung eines erfolglosen Schlichtungsverfahrens ein Gerichtsverfahren einleiten. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gem. § 15a EGZPO aus.

Während eines Gerichtsverfahrens kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z.B. Schlichtung) vorschlagen (§ 278a ZPO). Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an, damit die Parteien das Schlichtungsverfahren betreiben können.